#### Regelungen für den Tierhandel

Stand 29.10.2006

## Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

 Schlachttiere, ohne Genehmigung, aber Erklärung des Tierhalters über wirksame Repellentbehandlung entsprechend den Herstellerangaben ist bei der Schlachttieruntersuchung vorzulegen

# Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

- Zucht und Nutztiere mit Genehmigung des Veterinäramtes und Zustimmung der Empfangsbehörde (zur Zeit nicht in MS)
- 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden, die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,
- mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder
- mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und virologisch negativ untersucht

## Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

In der Diskussion:
 Behandlung mit Insektizid unmittelbar vor dem Transport

Diese Forderung aus Nds. wird abgelehnt

## Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

 Verbringen von Mastkälbern im Alter von bis zu 30 Tagen aus der "20 km Zone" in andere Betriebe innerhalb der Zone F ("150 km Zone") der Entscheidung 20054/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Niederlande

# Verbringen aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet

Mastkälber bis zu einem Alter von 30 Tagen:

- mit Genehmigung des Veterinäramtes
- Bestand 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden die Bescheinigung darüber ist mitzuführen,
- der Bestimmungsmitgliedstaat dem Verbringen zugestimmt hat. (für Belgien, Luxemburg, Niederlande ist mit Protokollerklärung vom 15.09.06 die Zustimmung erteilt worden)
- die Tiere vor dem Transport mit Insektiziden oder Repellentien behandelt (der Behandlungsnachweis ist mitzuführen)
- Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb